

Aussprache

Zielbewußte Reformen verändern Bestehendes -Zum Artikel des Kollegen Götz in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“, Nr. 10/1974

Kollege *Götz* behandelt in seinem Artikel „Die Hoffnungen auf eine neue Gesellschaft erfüllten sich nicht“ die Entwicklung der geistigen Grundlagen des DGB in den zurückliegenden 25 Jahren und kommt zu dem Ergebnis, daß die „Stunde

Null“ nicht genutzt wurde und daß in bezug auf die ursprünglichen Vorstellungen des Grundsatzprogramms des Jahres 1949 im Verlauf der Jahre eine Wandlung in den grundsätzlichen Forderungen des DGB insbesondere zur Wirtschaftspolitik stattgefunden habe, so daß Pragmatismus an die Stelle festfügter Vorstellungen einer besseren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung getreten sei. Als besonderes Merkmal dafür erwähnt er unter anderem, daß im Grundsatzprogramm von 1963 die Forderungen nach Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum nicht mehr als Ziel, sondern als eines der Mittel der Wirtschaftspolitik bezeichnet wird. Ferner wird im Grundsatzprogramm 1963 anstelle der

zentralen volkswirtschaftlichen Planung (1949) nunmehr ein volkswirtschaftlicher Rahmenplan gefordert.

Die Kritik an dieser Entwicklung, die Kollege Götz übt, geht zunächst an der Tatsache vorbei, daß — was er überhaupt nicht erwähnt — in der sogenannten „Stunde Null“ die Gewerkschaften nicht frei waren, ihre damals aufgestellten Ziele durchzusetzen. Er vergißt — obwohl er es wissen mußte —, daß alle Pläne und Vorhaben, die nicht von den Alliierten gebilligt wurden, nicht durchsetzbar waren und daß, als dann die Bundesrepublik und die Gewerkschaften von alliierter Einfluß relativ unabhängig waren, die berühmte historische „Stunde Null“ vorbei war.

Unabhängig aber von dieser Tatsache, die man nicht verschweigen darf, wenn man sich ernsthaft mit historischen Entwicklungen auseinandersetzen will, war auch noch einiges andere geschehen. Die Erfahrungen in Ländern und mit Systemen, die sich einer festgefügtten Vorstellung von künftigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen verschrieben hatten, bewiesen leider unzweideutig, daß die ständige Verwechslung von Zielen und Instrumenten zu Zuständen führte, die dem Idealbild der ursprünglichen Konzeption nicht entsprechen, wenn sie ihm nicht sogar zuwiderlaufen. Die Erkenntnis, daß Überführung in Gemeineigentum, d. h. Sozialisierung, noch längst nicht das bedeutet, was man als Sozialismus bezeichnen muß, ja daß Faschisten ebenso „sozialisieren“ können wie andere, hat viele dazu geführt, über den Sinn und die Ziele des Sozialismus mehr nachzudenken, als sich damit zu begnügen, den technischen Vorgang des Sozialisierens, der zentralen volkswirtschaftlichen Planung usw. als den Schlüssel zur Erreichung jenes Zustandes anzusehen, den man als Sozialismus bezeichnen kann. Solche Überlegungen als eine Entscheidung zugunsten des Pragmatismus zu bezeichnen, erscheint mir wenig ernsthaft. Wenn Kollege Götz in meinen Aphorismen den Satz gelesen hätte: „Pragmatismus ist kein Ersatz für eine Konzeption“ und wenn er mein Buch „Sinn und Auf-

gabe der Gewerkschaften — Tradition und Zukunft“ (Econ-Verlag und Büchergilde) gelesen hätte, wäre er wohl kaum auf den Gedanken gekommen, daß ich mich nicht sehr gründlich mit Grundsatzfragen auseinandergesetzt habe.

Allerdings mag zutreffen, daß unsere Vorstellungen von einer neuen, freien, selbstbestimmten und demokratischen Gesellschaft und der ihr angemessenen Wirtschaftsstruktur sich nicht decken. Ich vermag das allerdings nur zu ahnen — denn im Gegensatz zu meinen Ausführungen in meinem Buch und in zahllosen Reden und Artikeln werden mir die Vorstellungen des Kollegen Götz aus seinem Beitrag in den „Gewerkschaftlichen Monatsheften“ nur in der Kritik an anderen Vorstellungen erkenntlich. Ich habe mich seit vielen Jahren klar dazu geäußert. Dazu gehören jene Grundbegriffe der Freiheit des einzelnen und der Gemeinschaft und der Abwehr jeglicher Unterordnung unter irgendwelche Heilslehren oder Dogmen, die niemals tolerant, also niemals freiheitsfördernd sein können. Vor allem aber beinhaltet es die Aufstellung von Maßstäben, nach denen jede gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung auf ihren Wert für das Individuum und die Gemeinschaft gemessen, beurteilt oder auch verurteilt wird. Ich nenne das den Kompaß, nach dem sich die Frage nach der Richtigkeit des Weges immer neu stellen und beantworten läßt.

Allerdings habe ich keine und wehre ich mich gegen jede zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen anzuwendende Methode, die wie ein politisches Kochbuch Auskunft und gültige Rezepte für Entwicklungen gibt, die trotz aller Wissenschaft weder in ihren Erscheinungsformen noch in ihren Auswirkungen immer vorausberechenbar sind. Ich bin eben kein „Prophet“, wie Götz schreibt, sondern genau das Gegenteil in einer Welt, in der es von „Propheten“ zum Leidwesen der Menschheit nur so wimmelt. Ich habe im Gegensatz zu Propheten weder ein festumrissenes Heilskonzept noch verkünde ich Universalmittel zur Lösung aller Probleme.

Mich kümmert deshalb auch nicht der für mich müßige Streit, üB die Gewerkschaften „Ordnungsfaktor“ oder „Gegenmacht“ sind. Sie sind beides, indem sie ordnend wirken und gleichzeitig durch Veränderungen gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen andere als die gegebenen Bedingungen gegen den Widerstand anderer Gruppen schaffen. Zum Schluß seines Aufsatzes stimmt Götz dieser Auffassung zu und warnt die Gewerkschaften davor, sich „nicht in die falsche Alternative ‚Ordnungsfaktor‘ oder ‚Gegenmacht‘ drängen zu lassen“. Wenige Seiten vorher aber erliegt er dieser Versuchung selbst und schreibt, daß „die Entscheidung eindeutig zugunsten der ersten Aufgabe (also Ordnungsfaktor) gefallen zu sein schien“.

Heute gängige Vokabeln besagen mir nur wenig. So befriedigt mich die Vokabel „Integrationspolitik“ nicht, ohne eine klärende Darstellung dessen, was darunter verstanden oder mißverstanden werden soll. Integration zur Erhaltung des jetzigen Zustandes eines kapitalistischen Systems? Oder zur Veränderung durch eine zielbewußte Reformpolitik? Oder statt dessen eine Politik, die in der Integration der arbeitenden Menschen eine Gefahr für die Zielsetzung eines revolutionären Prozesses sieht? Dann allerdings dürften die Gewerkschaften die Arbeitnehmer im kapitalistischen System nicht besserzustellen trachten, weil das der Förderung des revolutionären Bewußtseins entgegenwirken müßte. Also — wie mit allen solchen gängigen Vokabeln bedarf es da einer klaren Beantwortung des ihr jeweils gegebenen Sinngehalts. Maßgebend für mich sind allein jene Grundwerte als Kompaß für alle Entscheidungen und ob solche Veränderungen der Verwirklichung eben dieser Grundwerte dienen oder nicht.

Das ist gewiß undogmatisch. Manche mögen meinen, es sei „unwissenschaftlich“. Wer aber weiß, daß zielbewußte Reformen — wie jede wirkliche Reform — das Bestehende verändern, daß solche ständigen Veränderungen auch bestehende Systeme verändern und entscheidend verän-

dern, der wird das kaum als Pragmatismus bezeichnen können, selbst wenn ihm dieser Weg nicht in sein Konzept paßt. Diese Grundwerte bedeuten für mich jedenfalls den Sinn und Inhalt des Wozu, Wofür und Wohin dessen, was ich unter freiheitlichem Sozialismus verstehe.

Die von Kollegen Götz geforderte Grundsatz- und Reform-Diskussion ist nicht deshalb steckengeblieben, weil Pragmatiker oder Integrationisten sie etwa verhinderten oder ihr auswichen, sondern weil sie nur vor der Verabschiedung des Grundsatzprogramms 1963 mit den von Götz bemängelten Ergebnissen durchgeführt und zunächst abgeschlossen wurde. Ich habe — eben weil ich nicht für ein Auf-der-Stelle-Treten mit fertigen Rezepten bin — oft genug versucht, sie wieder zu beleben. Was die Reform des DGB anbelangt, so ist sie, sehr gegen meinen Willen, auf relativ unbedeutende Satzungsänderungen beschränkt geblieben. Den Grund dafür kann man ohne Mühe auf jedem Kongreß der im DGB vereinten Gewerkschaften erkennen. Das gilt im übrigen auch und besonders für die völlig unzureichende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die für die politisch-gewerkschaftliche Willensbildung der Arbeitnehmerschaft sehr entscheidend ist. *Ludwig Rosenberg*

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein „Gewerkschaftsstaat“ -Thesen zur sozialstaatlichen Entwicklung in Deutschland

1. Die feindselige Parole vom „Gewerkschaftsstaat“, wie sie in jüngster Zeit von Unternehmern und Rechtsparteien ausgestreut wird, steht im Zusammenhang einer reaktionären Kampagne, die nicht um der Verfassung, sondern um der Machtfrage willen ausgetragen wird. Als bloße Analogiebildung zum „CDU-Staat“ und zum „Unternehmerstaat“ entbehrt die Parole vom Gewerkschaftsstaat der sozialwissenschaftlichen Analyse. Die polemische Retourkutsche ersetzt hier die Anstrengung

des Begriffs, durch die allein das Problem Staat und Gewerkschaft zu lösen wäre. Schlimmer noch: Die Parole vom „Gewerkschaftsstaat“ läuft auf eine Wiederbelebung jenes „Gedankengutes“ hinaus, durch das Unternehmer und Faschisten die Weimarer Republik diskreditierten und schließlich liquidierten. (Vgl. Paul Osthold, *Die Geschichte des Zechenverbandes 1908—1933*. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Berlin 1934, S. 271—295).

Sachlich: Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Gewerkschaftsstaat und kann ihrer ganzen Konstruktion nach kein Gewerkschaftsstaat sein. Allenfalls wäre eine gewerkschaftlich orientierte Kabinettsbildung möglich. Aber das Kabinett *Schmidt* ist kein Gewerkschaftskabinett. Die relativ starke Beteiligung gewerkschaftlich orientierter Minister ist weder das Resultat gewerkschaftlichen Machtstrebens noch ein Ergebnis syndikalistischer Neigungen des Kanzlers, der die Richtlinien der Politik bestimmt. Die Beteiligung unternehmerischer und gewerkschaftlicher Kräfte am Kabinett Schmidt-Genscher ist sehr wohl ausgewogen und spiegelt eher ein innenpolitisches Patt der organisierten gesellschaftlichen Antagonisten als ein Übergewicht der einen oder anderen Seite.

2. Während in vordergründiger Angst-mache das scheinrote Gespenst des „Gewerkschaftsstaates“ aufgeblasen wird, vollzieht sich ein hintergründiges Gerangel um eine Verfassungsinterpretation im Sinne des zwanzigjährigen „CDU“- und „Unternehmerstaates“. Der vorläufige Höhepunkt dieser Entwicklung, die zeitweise durch gutachterliche Hilfe aus dem Innenministerium unterstützt wurde, ist die Einmischung der Amerikanischen Handelskammer in die Gesetzgebung des Deutschen Bundestages zur erweiterten Mitbestimmung. Dies geschah übrigens in bemerkenswerter Analogie zu ähnlichen Bestrebungen deutscher Unternehmer und amerikanischer Wirtschaftsvertreter am Beginn der Ära Adenauer. Wenn *Heinz Oskar Vetter* sich in berechtigter Polemik gegen die Behandlung des Bonner Staates nach Art einer „Bananenrepublik“ wehrte,

drückte er nur aus, daß der angebliche „Gewerkschaftsstaat“ leider das Produkt eines Besatzungsregimes ist, das sich als „devoted to free enterprise“ (*Lucius D. Clay*) betrachtete.

Als Hebel zum innenpolitischen Part im multinationalen Kampf gegen die Entwicklung der Wirtschaftsdemokratie in Deutschland und Europa ist offenbar das Bundesverfassungsgericht ausersehen, das unter den drei Gewalten noch am stärksten von den Machtstrukturen der Ära Adenauer geprägt ist. Durch Rechtsgutachten hochbezahlter Professoren wird der Versuch unternommen, den Eigentumsschutz des Grundgesetzes gegen das Mitbestimmungspostulat auszuspielen. Auch das in Analogie zu entsprechenden Bestrebungen der Jahre 1952/53. Hier rächt sich ein Versäumnis der gewerkschaftlichen Verfassungskampagne von 1948/49. Das Recht auf Mitbestimmung wurde zwar seinerzeit beansprucht. Es ist auch in Artikel 1, Artikel 15, und Artikel 28 GG impliziert, fehlt aber als positive Setzung im Verfassungstext. Wir stehen vor der paradoxen Situation, daß Sozialisierung und Eigentumsschutz vorgesehen sind, nicht aber „Mitbestimmung“ und „Wirtschaftsdemokratie“, jedenfalls nicht als ausdrückliche Verfassungsnorm. In dieser Lücke des Verfassungstextes entfaltet sich gesellschaftspolitische Reaktion in Form scheinkonstitutioneller Interpretation und Uminterpretation. Das läuft auf einen Bruch des ungeschriebenen Gesellschaftsvertrages von 1949 hinaus.

3. Dergestalt wurde und wird die Bundesrepublik Deutschland weiterhin mit der ungebrochenen Arroganz des Besitzbürgertums durch dessen Interessenvertreter als Unternehmerstaat reklamiert.

Statt der notwendigen (und ursprünglich intendierten) sozialistischen Evolution hat sich eine fortgesetzte Involution breitgemacht, die zwar durch Gesetzgebungsakte der sozial-liberalen Koalition gestoppt, aber durch keinerlei verfassungsändernde Gesetze aufgehoben wurde. Die verfassungsrechtlich höchst problematischen, um-

fantreichen Änderungen des Grundgesetzes im Zusammenhang der Wehrgesetzgebung (1955) und der Notstandsgesetzgebung (1968) waren formalstaatlicher, restriktiver und autoritärer Art. Der gleichzeitig und in der Folge notwendige verfassungsrechtliche Ausbau sozialstaatlicher Ansätze wurde versäumt. Die Versäumnisse der Verfassungsväter von Herrenchiemsee wurden nicht kompensiert, sondern fortgeschrieben und durch einseitige Revisionen verschlimmert. Selbst die scheinbar progressive Einführung des „Widerstandsrechts“ entpuppte sich schließlich als reaktionäre Parole. Zur Wolfsrunne verkürzt, zierte das große „W“ die propagandistischen Schmierereien des Rechtskartells von Südtirol bis zum Alto Adige.

4. Entgegen dieser Entwicklung betont die gewerkschaftliche und demokratisch sozialistische Argumentation immer wieder das „Sozialstaatspostulat“ des Grundgesetzes. Mittlerweile gibt es dazu eine umfangreiche, nicht zu unterschätzende wissenschaftliche und populäre Literatur. In staunenswerter Akrobatik türmen sich hier auf den anderthalb Zeilen von Art. 20, Abs. 1 GG die herrlichsten Gedankengebäude der Verfassungsrechtler und Politologen.

Den Historiker befremdet hier — wie bei den Manipulationen der reaktionären Kräfte — die fehlende Einsicht in die „angeborene“ Unzulänglichkeit des Grundgesetzes. Tatsächlich konstituiert es seiner Entstehung nach ja keineswegs einen deutschen Sozialstaat, sondern hauptsächlich einen westdeutschen Formalstaat durch eine Art besseren Verwaltungsstatus für das „Provisorium“ respektive „Transistorium“ respektive „Staatsfragment“ der ehemaligen Trizone.

Im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung (Art. 156—165) konstituiert das Grundgesetz einen stark reduzierten Sozialstaat, von einem „Gewerkschaftsstaat“ ganz zu schweigen. Die Bundesrepublik ist kein Gewerkschaftsstaat, denn im Gegensatz zur WRV werden die Gewerkschaften im GG nicht erwähnt, geschweige denn geschützt oder gar privilegiert. Die sozial-

staatlichen Ansätze sind zwar deutlicher verankert als in der WRV, aber keineswegs im vollen Sinne eines Sozialstaatsmodells entwickelt. Auch unter Hinzuziehung der Länderverfassungen ergibt sich — so *H. H. Hartwich* — kein Modell eines Sozialstaats, das sich aus den deutschen Verfassungstexten der Nachkriegszeit herauslesen ließe.

5. Wenn es ein „deutsches Wunder“ der Nachkriegszeit gegeben hat, dann ist es in der Stabilität des Provisoriums „Bundesrepublik Deutschland“ zu sehen. Gewerkschaftliche Vernunft, organisiert im DGB und seinen Industriegewerkschaften, hat wesentlich dazu beigetragen. Freilich ist nach 25 Jahren eine kritische Phase der Entwicklung erreicht, in der gefragt werden muß, ob weiterhin systemkonformes Verhalten der Gewerkschaften zur Stabilisierung oder zur Sprengung des komplizierten Gleichgewichtssystems beitragen wird. Zweifellos kann die unbeschränkte Ausnutzung gewerkschaftlicher Macht durch Punktstreiks an neuralgischen Stellen des Produktions- und Dienstleistungsapparates in wenigen Wochen zum Zusammenbruch der gesamten Versorgung führen. Wenn die Gewerkschaften den „Gewerkschaftsstaat“ wollten, sie könnten ihn womöglich erzwingen. Aber sie wollen ihn nicht, nur geht es den Unternehmern schwer in den Kopf, daß die gewerkschaftlichen Organisationen ihre Marktmacht nicht bis zur Neige auskosten. In diesem Sinne ist der „Gewerkschaftsstaat“ als projektive Verarbeitung unternehmerischer „Realangst“ durchaus vorhanden.

6. Zum vorliegenden Problem sind verschiedene historische und aktuelle Lösungsvorschläge zu nennen: Am Anfang stand die „Zentralarbeitsgemeinschaft“ des Jahres 1918, die von *Hugo Stinnes* und *Carl Legten* vereinbart wurde und an unternehmerischer Maßlosigkeit in Ruhrkampf und Inflation scheiterte. Es gab nach 1945 Ansätze zur Wiederbelebung der Arbeitsgemeinschaftspolitik, die unter der ideologieträchtigen Lehre von der „Sozialpartnerschaft“ verkauft wurden. Die „Konzertierte Aktion“ der Rezessionsphase von 1966/

67 ist in dieser Tradition zu sehen. Aktuell kommt aus England der Vorschlag eines „Stabilitätspaktes“, der nun auch in Italien aufgegriffen wird und gewiß in der Bundesrepublik seine Anhänger findet. Der Fehler all dieser Ansätze liegt darin, daß sie auf eine „Zähmung“ oder „Domnestizierung“ der Gewerkschaften hinauslaufen, ohne den Organisationen der Schaffenden ein angemessenes und dauerhaftes Äquivalent für ihre ordnungspolitische Vorleistung zu bieten. In einer Phase zunehmender sozialer Spannungen führten sie zu scheinbarer Korruption der gewerkschaftlichen Führungskader und damit über kurz oder lang zum Bankrott der angestrebten Stabilisierungspolitik. Alle vorgetragenen Lösungsversuche sind deshalb Scheinlösungen mit gefährlichen Folgen. Sie fördern den Extremismus und das gesellschaftliche Mißtrauen, anstatt das Vertrauen zu stärken und die Konzentration der Kräfte zu erreichen.

7. Die einzige Lösung, die der angestrebten Einsicht der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder gerecht wird, ist die Verwirklichung des Sozialstaates in der Besinnung auf das historische Modell, das in den Verfassungstexten nur noch verstümmelt zu erkennen ist. Hier liegt die große schöpferische Aufgabe einer Verfassungskampagne, die nach 25 Jahren Grundgesetz und der faktischen Endgültigkeit des Weststaates geleistet werden muß. Andernfalls droht der vielbeschworene Rückfall in die Barbarei, die Perversion zur Bananenrepublik oder der Abstieg in das Milieu der geschichtslosen Völker.

8. Grundlegendes Element einer sozialstaatlichen Verfassung ist das Recht der Arbeit und das Recht auf Arbeit im unmittelbaren Zusammenhang der verwirklichten Würde des Menschen. Dahinter steht

die Anthropologie des Menschen als eines universell und frei sich selbst produzierenden Wesens. (Konkret bedeutet das: Gleichheit der Ausbildungschancen, Sicherung des Existenzminimums, Vollbeschäftigungspolitik und Arbeitsbeschaffung, Differenzierung der Einkommen nach Maßgabe des gesellschaftlichen Nutzens der individuellen und kollektiven Leistung.)

9. Die Wirtschafts- und Sozialverfassung wird zum Gegenstand grundgesetzlicher Regelung. Die überbetriebliche Mitbestimmung auf der Bezirks-, Landes- und Bundesebene wird durch Verfassungsartikel eingeführt. Die Selbstverwaltung der verschiedenen Sozialversicherungseinrichtungen ist zu garantieren. Wirtschaftsdemokratie und paritätische Selbstverwaltung bis in den betrieblichen Bereich hinein sind grundrechtlich zu sichern.

10. Die Existenz demokratisch organisierter Gewerkschaften wird anerkannt und geschützt. Innergewerkschaftliche Demokratie ist zu normieren. (Dasselbe gilt für Unternehmerorganisationen.) Das Streikrecht wird in den Grundrechtskatalog aufgenommen und durch Bundesgesetz geregelt.

11. Die Sozialbindung des Eigentums wird klarer herausgestellt, Eigentumsmißbrauch untersagt. Die Konzentrationskontrolle ist zu verstärken. Die Großbanken und der Energiesektor sind in Gemeineigentum zu überführen.

12. Ziel der staatlichen und gesellschaftlichen Organisation ist nicht der nationale Sozialstaat (Aufhebung des Widervereinigungsgebots), sondern der supranationale Sozialstaat im europäischen Rahmen und in den Vereinten Nationen.

Gerhard Beier